

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Per Mail:  
Karl.Prachner@bmvit.gv.at  
Thomas.Kacsich@bmvit.gv.at

Betrifft: Bestimmungen für Luftfahrtpersonal auf europäischer Ebene „Schwerpunkt  
Flugmedizin“, Austrocontrol, medizinische Daten von Piloten  
**Stellungnahme des Datenschutrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **216. Sitzung am 23. April 2013 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

## **I. Hintergrund - Vorgeschichte**

Bereits anlässlich der Befassung mit der damals vorgesehenen Novelle der Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 im Jahr 2007 hat sich der Datenschutzrat mit der Problematik der Zentralisierung von personenbezogenen Daten aus flugmedizinischen Untersuchungen auseinandergesetzt. Damals war in Aussicht genommen, für diese Untersuchungen zwingend die Verwendung von Antragsformularen vorzuschreiben, die im Ergebnis quasi zu einer automatischen Übermittlung von Detaildaten aus flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen an die Austrocontrol GmbH geführt hätten.

In seiner in der 178. Sitzung am 6. November 2007 beschlossenen Stellungnahme hat der Datenschutzrat dazu mit Nachdruck festgestellt, dass **eine generelle Übermittlung der flugmedizinischen Untersuchungsberichte an die Austro Control GesmbH nicht zulässig sei und vielmehr die Möglichkeit ausreichen muss, im Falle eines begründeten Verdachts der inkorrekten Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses eine entsprechende Übermittlung zu verlangen.** Ihre Aufsichtsfunktion im Sinn einer Qualitätskontrolle über die flugmedizinischen Stellen könne die Austro Control GmbH **auch durch stichprobenartige Einsichtnahmen vor Ort** bzw. Kontrollen anderer Art vor Ort nachkommen.

In Reaktion darauf hat das BMVIT den Bedenken des Datenschutzrates durch eine entsprechende Gestaltung der Zivilluffahrt-Personalverordnung Rechnung getragen. In der Folge kam es für die Frage der Zulässigkeit der anlasslosen Weiterleitung flugmedizinischer Daten im vorstehenden Sinne an die Austro Control GmbH auf das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung der untersuchten Piloten an. Nur in ersterem Falle kam eine Weiterleitung in Betracht.

## **II. Aktuelle Problematik infolge neuer EU-Rechtslage**

### **A. Maßgebliche spezifische EU-Rechtsgrundlagen**

Der weitaus überwiegende Teil der Luftfahrt unterliegt heute dem Regime der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit [...] (kurz: „EASA Basic Regulation“ bzw. „EASA Grundverordnung“).

Bemerkenswert ist, dass die VO (EG) Nr. 216/2008 aus inhaltlicher Sicht im Prinzip nur cursorische Regelungen trifft. Allerdings ermächtigt sie die Europäische Kommission zur Erlassung von Durchführungsverordnungen im Komitologieverfahren.

Die für das Luftfahrtpersonal (und damit auch für die Flugmedizin) wesentliche Durchführungsverordnung ist die VO (EU) Nr. 1178/2011 vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt [...]. Gemäß Art. 12 leg. cit. iVm den entsprechenden Festlegungen durch die Republik Österreich („Opt Out“) sind

wesentliche Teile der besagten VO ab 8. April 2013 anzuwenden (für bestimmte Arten von Luftfahrzeugen gilt die Opt-Out Möglichkeit bis zum 8.4.2015).

Die Bestimmungen zur Flugmedizin finden sich in Anhang IV der VO (EU) Nr. 1178/2011 („Part MED“). Gemäß der Bestimmung MED.A.025 lit. b (4) der zitierten VO muss die untersuchende Stelle „im Falle von Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis unverzüglich einen unterzeichneten oder elektronisch authentifizierten Bericht bei der Genehmigungsbehörde einreichen, der das Ergebnis der Beurteilung und eine Kopie des Tauglichkeitszeugnisses beinhaltet. „Gemäß MED.A.025 lit. d haben die untersuchenden Stellen „der zuständigen Behörde auf Anfrage sämtliche flugmedizinischen Aufzeichnungen und Berichte sowie alle übrigen relevanten Informationen vorzulegen, wenn dies für die Bescheinigung der Tauglichkeit und/oder für Aufsichtszwecke erforderlich ist.“

MED.A.050 verpflichtet die untersuchende Stelle im Falle einer Verweisung des Antragstellers zur Beurteilung an die zuständige Behörde, die „relevanten medizinischen Unterlagen“ zu übermitteln.

Wesentlich im gegebenen Kontext ist weiters, dass Anhang VI Punkt ARA.GEN.120 lit. a der VO (EU) Nr. 1178/2011 die mit Art. 17 ff der VO (EG) Nr. 216/2008 eingerichtete Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) zur Erlassung von „annehmbaren Nachweisverfahren“ (Acceptable Means of Compliance, kurz: AMC) ermächtigt, die zur Einhaltung der VO (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen verwendet werden können. Wenn die AMC erfüllt werden, gelten auch die damit zusammenhängenden Anforderungen der Durchführungsbestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 als erfüllt.

Anhang VI Punkt ARA.GEN.120 lit. b der vorstehend zitierten VO gibt auch die Möglichkeit der Verwendung von alternativen Nachweisverfahren, um die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen zu erreichen. Die zuständige Behörde (dh. die nationale Flugaufsichtsbehörde) richtet gemäß Anhang VI Punkt ARA.GEN.120 lit. c ein System zur laufenden Überprüfung ein, ob die alternativen Nachweisverfahren, die sie selbst oder Organisationen und Personen, die ihrer Aufsicht unterliegen, verwenden, die Feststellung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen ermöglichen.

Zufolge Anhang VI Punkt ARA.GEN.120 lit. e) kann auch die zuständige Behörde (nationale Flugaufsichtsbehörde) selbst alternative Nachweisverfahren anwenden, um die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer

Durchführungsbestimmungen zu erreichen. Diesfalls stellt sie 1. diese allen Organisationen und Personen zur Verfügung, die ihrer Aufsicht unterliegen, und 2. benachrichtigt sie unverzüglich die EASA.

Die zuständige Behörde legt der Agentur eine vollständige Beschreibung der alternativen Nachweisverfahren, einschließlich eventueller relevanter Änderungen von Verfahren sowie eine Beurteilung vor, mit der nachgewiesen wird, dass die Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

**Das vorstehend Gesagte bedeutet, dass die sog. AMC so lange als verbindlich zu betrachten sind, als keine „alternativen Verfahren“ im obigen Sinne von der zuständigen Behörde „akzeptiert“ bzw. selbst angewendet werden.**

Die vorzitierten AMC wiederum, konkret die AMC1 MED.A.025 (Obligations of AeMC, AME, GMP and OHMP) bestimmt, **im Hinblick auf den flugmedizinischen Bericht: “(a) The report required in MED.A.025 (b)(4) should detail the results of the examination and the the evaluation of the findings with regard to medical fitness “**

**Unter Verweis auf diese Bestimmung vertritt die EASA nun die Ansicht, dass bei jeder einzelnen flugmedizinischen Untersuchung die gesamte medizinische Dokumentation von der flugmedizinischen Stelle an die zuständige Behörde (in Österreich: Austro Control) zu übermitteln ist.**

Die österreichische Flugaufsichtsbehörde hat sich die Ansicht der EASA zu Eigen gemacht und hält in ihrer Publikation AIR CREW REGULATION Bestimmungen für Luftfahrtpersonal auf europäischer Ebene „Schwerpunkt Flugmedizin ua. fest:

**„Rechte und Pflichten flugmedizinischer Stellen; Übermittlung flugmedizinischer Untersuchungen an die zuständige Behörde: Grundsätzlich haben flugmedizinische Sachverständige und flugmedizinische Zentren nach jeder durchgeführten und abgeschlossenen flugmedizinischen Untersuchung einen unterzeichneten oder elektronisch authentifizierten Bericht unverzüglich an die zuständige Behörde zu übermitteln. Der Bericht muss die Ergebnisse der Untersuchung (die entsprechenden Befunde) und der Tauglichkeitsbeurteilung sowie eine Kopie des Tauglichkeitszeugnisses bzw. der Mitteilung über die Verweigerung der Tauglichkeit beinhalten.“**

## **B. Maßgebliches EU-Datenschutzrecht**

Aus Art. 6 Abs. 1 lit. c. der EU-Datenschutzrichtlinie ergibt sich, dass personenbezogene Daten **den Zwecken entsprechen müssen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein müssen und nicht darüber hinausgehen dürfen.**

Es liegt nun auf der Hand, dass eine automatische Übermittlung sämtlicher medizinischer Detailbefunde aus flugmedizinischen Untersuchungen an eine zentrale Behörde für den hier interessierenden Zweck **nicht erforderlich ist.**

Da spezifisches EU-Sekundärrecht in Form der AMC von der EU-Datenschutzrichtlinie ohne Grund abweicht, liegt folglich ein offensichtlicher Widerspruch zwischen EU-Normen vor. Eine kurzfristige Lösung dieser Problematik könnte **nur darin liegen**, dass die österreichische Aufsichtsbehörde von ihrer Ermächtigung Gebrauch macht und nach Anhang VI Punkt ARA.GEN.120 lit. b ff der VO (EU) Nr. 1178/2011 ein **alternatives Nachweisverfahren etabliert, welches die Zentralisierung der flugmedizinischen Daten unterbindet.**

## **C. Auswirkungen auf das System EMPIC**

In der Publikation der Austrocontrol GmbH mit dem Titel „AIR CREW REGULATION Bestimmungen für Luftfahrtpersonal auf europäischer Ebene Schwerpunkt Flugmedizin“ wird ua. festgehalten: „EMPIC wird für die Erfassung der Dokumentation von flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen sowie die Übermittlung der flugmedizinischen Untersuchungsberichte und Tauglichkeitszeugnisse durch flugmedizinische Stellen an die zuständige Behörde (Austro Control GmbH) seit dem Jahr 2006 verwendet und **wurde von der Datenschutzkommission als System der Datenerfassung und –übermittlung genehmigt.** Seitdem wird EMPIC zu diesem Zweck verwendet. Das Programm EMPIC wird in weiteren 21 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sowie auch in Drittstaaten) zum gleichen Zweck verwendet“.

Es liegt auf der Hand, dass sich im Lichte des vorstehend Gesagten auch die Datenverwendung mittels EMPIC grundlegend ändert und die DSK eine amtswegige Überprüfung des Registrierungsverfahrens betreffend EMPIC infolge geänderter

Inhalte und Rechtsgrundlagen einleiten könnte. Im Zuge dieses Verfahrens wird sich die Frage der Vereinbarkeit des obzitierten flugmedizinischen EU-Sekundärrechts mit Art. 8 der Grundrechte-Charta der EU stellen.

### **III. Schlussfolgerung**

#### **Der Datenschutzrat**

- **bekräftigt seine Rechtsüberzeugung, wonach eine generelle Übermittlung der flugmedizinischen detaillierten Untersuchungsberichte an die Austro Control GesmbH nicht mit dem Grundsatz der Erforderlichkeit nach 6 Abs. 1 lit c. der EU-Datenschutzrichtlinie vereinbar ist,**
- **fordert die Austro Control GmbH mit Nachdruck auf, unverzüglich von ihrer Befugnis zur Einrichtung eines alternativen Nachweisverfahrens Gebrauch zu machen, welches ohne Übermittlung von Detaildaten aus flugmedizinischen Untersuchungen auskommt und**
- **regt an, die Datenschutzkommission möge 1. eine amtswegige Überprüfung der Registrierung des Systems EMPIC vornehmen und 2. in diesem Zuge eine Vorlage der Frage der Vereinbarkeit der von der EASA angeordneten Übermittlung flugmedizinischer Detaildaten aus Untersuchungen an die nationalen Aufsichtsbehörden mit Art. 6 Abs. 1 lit. c der RL 95/46/EG an den Gerichtshof der EU erwägen.**

29. April 2013  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
MAIER

**Elektronisch gefertigt**